

Sachverhalte zu den Fallbeispielen im Referat von Claudio Fischer vom 13. Mai 2019

Fallbeispiel 1

Die R-Garage AG betreibt eine Autogarage. Im Zuge der Nachfolgeregelung soll der Garagenbetrieb in eine neue Gesellschaft abgespalten werden. In der bisherigen Gesellschaft verbleiben der Tankstellenbetrieb sowie die Liegenschaft. Die R-Garage AG reicht bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern schriftlich eine entsprechende „Anfrage betreffend Spaltung“ ein, unter Beilage der voraussichtlichen Spaltungsbilanz. Sie nennt die gesetzlichen Voraussetzungen für eine steuerneutrale Spaltung und legt dar, warum diese vorliegend erfüllt seien. Die Steuerverwaltung wird ersucht mitzuteilen, ob sie einer „steuerbefreiten Spaltung ... zustimmt, sofern die genannten Kriterien und das geschilderte Vorgehen eingehalten werden“.

Die Steuerverwaltung stimmt der Anfrage durch den datierten und unterzeichneten Vermerk „Einverstanden“ zu.

Fallbeispiel 2

Die H AG legt der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung den Entwurf eines Kaufvertrags vor, mit welchem eine Liegenschaft (Stockwerkeigentum) an den Aktionär X verkauft wird. Es ist unbestritten, dass der Verkauf einem Drittvergleich standhalten und zum Verkehrswert erfolgen soll. Im Entwurf des Kaufvertrags setzen die Vertragsparteien H AG und X den Kaufpreis auf CHF 300'000 fest. Die Steuerverwaltung erachtet diesen Wert als zu tief und teilt der H AG bzw. X mit, dass sie von einem Verkehrswert von CHF 360'000 ausgehe. Diesen Wert werde sie bei der Beurteilung der Steuerfolgen zugrunde legen. Die H AG bzw. X hingegen erachten diesen Wert als zu hoch und begründen im Detail, warum der Verkehrswert darunter liege. Die Steuerverwaltung anerkennt einzelne der Argumente und erklärt schliesslich, sie erachte einen Verkehrswert von CHF 330'000 als korrekt. Auf eine aufwändige Expertise zur Wertbestimmung werde verzichtet. Die H AG bzw. X teilen daraufhin mit, dass sie diesen Wert akzeptieren.

Fallbeispiel 3:

Die deutsche P AG hat letztes Jahr von der Z AG mit Sitz im Kanton X ein Wasserkraftwerk gepachtet. Die Betriebsführung erfolgt weiterhin durch die Z AG. Die Z AG erhält somit von der P AG Pachtzins und Entgelt für die Betriebsführung. Von der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung möchte die P AG nun bestätigt haben, dass durch den Pachtvertrag keine feste Geschäftseinrichtung der P AG und damit keine subjektive Steuerpflicht begründet wird.

Nach erfolgter interner Abklärung teilt die Steuerverwaltung schriftlich mit, dass keine Betriebsstätte vorliege. Das Kerngeschäft der P AG liege nicht im Energiesektor, denn die produzierte Energie werde nur zur Eigennutzung benötigt und stelle hier eine Beschaffung von Produktionsmitteln dar. Der Pachtvertrag betreffend das Wasserkraftwerk allein reiche nicht aus, eine Betriebsstätte der P AG zu begründen.

Fallbeispiel 4:

Die Investment Ltd. mit statutarischem Sitz in Guernsey gehört zu 97% X und zu 3% dem Manager Y. Sie beschäftigt auf Guernsey mehrere Teilzeitmitarbeiter. Künftig sollen strategische Anteile in Schlüsselbranchen der Rohstoffförderung erworben werden. Mit dem Erwerb und der Bewirtschaftung soll die zu gründende Management AG mit Sitz CH beauftragt werden, mit mehreren hochqualifizierten Mitarbeitenden mit Wohnsitz CH (inkl. X und Y). Die Management AG wird zu 100% X gehören und ausschliesslich für die Investment Ltd. tätig sein. In der Anfrage bei der Steuerverwaltung des Kantons A wird geltend gemacht, die Führung des Tagesgeschäfts der Investment Ltd. erfolge (weiterhin) nicht in der Schweiz, da in Guernsey aufgrund des dargelegten Sachverhalts genügend Substanz (Infrastruktur und Personal) vorhanden sei. Um Unsicherheiten zu beseitigen, anerkenne die Investment Ltd. in der Schweiz auch ohne direkt angestellte, eigene Mitarbeiter das Vorliegen einer Betriebsstätte. Dieser Betriebsstätte sei für die nächsten fünf Jahre jeweils ein fixer steuerbarer Gewinn von mindestens CHF 5 Millionen zuzuweisen, welcher in der Rulinganfrage zugesichert werde. Im Gegenzug verpflichte sich die Steuerverwaltung des Kantons A davon abzusehen, den Ort der tatsächlichen Verwaltung der Investment Ltd. in der Schweiz geltend zu machen. Die Steuerverwaltung des Kantons A prüft die Anfrage und stimmt zu.